



Stans, 19. August 2014

Nr. 583

Bildungsdirektion. Staatskanzlei. Kantonales Abstimmungsbüro. Feststellung der Zulässigkeit der Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachunterricht auf der Primarstufe. Stellungnahme. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Beschluss Nr. 375 vom 6. Mai 2014 hat der Regierungsrat das Zustandekommen der Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachunterricht auf der Primarstufe festgestellt. Der Beschluss wurde unter Angabe des Rechtsmittels am 14. Mai 2014 (S. 771) im Amtsblatt veröffentlicht. Die Beschwerdefrist verstrich ungenutzt.

1.2

Der Regierungsrat befasste sich an seiner Sitzung vom 8. Juli 2014 materiell mit der Initiative, die verlangt, dass an der Primarschule anstelle der heutigen zwei Fremdsprachen künftig nur noch eine unterrichtet wird. Im Rahmen eines Grundsatzentscheids beschloss der Regierungsrat, dem Stimmvolk die Initiative zur Annahme zu empfehlen. Er beauftragte die Bildungsdirektion, auf Basis seiner Erwägungen, die Stellungnahme und Antragsstellung an den Landrat auszuarbeiten.

1.3

Parallel zur genannten Initiative ist die Berichterstattung zu einem Postulat von Landrat Christian Landolt, Beckenried und Landrat Armin Odermatt, Büren, betreffend Abschaffung des Frühfranzösisch hängig. Das Postulat wurde vom Landrat mit Beschluss vom 25. September 2013 gutgeheissen.

2 Erwägungen

2.1

Nachdem das Zustandekommen der Initiative feststeht, hat die Regierung deren Zulässigkeit zu prüfen und diesbezüglich dem Landrat Antrag zu stellen. Dieser entscheidet gemäss Art. 17 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; NG 132.2) über die Zulässigkeit der Initiative.

2.2

Gemäss Art. 8 WAG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höher stehendes Recht beachtet, den Grundsatz der Einheit von Form und Materie wahrt und nicht undurchführbar ist. Die Prüfung der Initiative durch die Staatskanzlei ergab, dass keine Gründe gegen die Zulässigkeit vorliegen.

2.3

Zur Begründung, die Vorlage anzunehmen, wird auf den Bericht „Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachenunterricht auf der Primarstufe“ vom 19. August 2014 verwiesen.

2.4

Gemäss Art. 55 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV; NG 111) hat die Abstimmung binnen eines Jahres seit der Einreichung der Volksinitiative zu erfolgen. Eine obligatorische Volksabstimmung erübrigt sich, wenn gemäss Art. 52 Ziff. 2 KV der Landrat dem Antrag zustimmt.

2.5

Der Bericht zum Postulat Frühfranzösisch wird zeitgleich mit dem Bericht zur Volksinitiative vorgelegt.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt

1. dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachenunterricht auf der Primarstufe zuzustimmen;
2. der Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachenunterricht auf der Primarstufe zuzustimmen und diese Teilrevision unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zu beschliessen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Initiativkomitee, c/o Landrat Christian Landolt, Beckenried
- Kommission BKV (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Politische Gemeinden und Schulgemeinden
- Mitglieder der Schulpräsidentenkonferenz
- Staatskanzlei
- Kant. Abstimmungsbüro
- Amt für Volksschulen und Sport
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

